

# Arbeitsvertrag

zwischen Herrn/Frau Apotheker(in) \_\_\_\_\_,  
Leiter(in) der \_\_\_\_\_ -Apotheke  
in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Apothekenleiter –

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

– im Folgenden Mitarbeiter –

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Der Mitarbeiter wird ab \_\_\_\_\_  
als \_\_\_\_\_  
in der \_\_\_\_\_ -Apotheke \_\_\_\_\_ beschäftigt.

Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von einer Woche ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.

2. Der Mitarbeiter erhält ein monatliches Bruttogehalt von \_\_\_\_\_ Euro.
3. Der Jahresurlaub beträgt \_\_\_\_\_ Werktagen. Die Urlaubszeit legt der Apothekenleiter unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche des Mitarbeiters berücksichtigt.
4. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich \_\_\_\_\_ Stunden, und zwar  
montags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
dienstags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
mittwochs von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
donnerstags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
freitags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
samstags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Nur für approbierte Mitarbeiter, Apothekerassistenten oder Pharmazieingenieure: Der Mitarbeiter erklärt sich einverstanden, Notdienstbereitschaft entsprechend § 5 des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter (BRT) zu leisten.

5. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, bei Arbeitsverhinderung den Grund dafür und die voraussichtliche Dauer dem Apothekenleiter oder dessen Stellvertreter so frühzeitig wie möglich mitzuteilen. Erkrankungen sind durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Dies gilt bei einer Krankheitsdauer bis zu drei Tagen nur auf ausdrückliches Verlangen des Apothekenleiters oder seines Stellvertreters.

6. Der Mitarbeiter erklärt, dass er nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet und seine körperlichen oder gesundheitlichen Mängel, insbesondere chronische Erkrankungen verschwiegen hat, die ihm die Ableistung der vorgesehenen Tätigkeit auf Dauer oder in periodisch wiederkehrenden Abständen unmöglich machen.
7. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, über alle vertraulichen betriebsinternen Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
8. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, eine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne vorherige Zustimmung des Apothekenleiters nicht auszuüben. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die Nebenbeschäftigung zu einem Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz führt, für eine Konkurrenzapotheke ausgeübt wird oder in sonstiger Weise die berechtigten Interessen des Apothekenleiters nicht unwesentlich beeinträchtigt.
9. Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter die Voraussetzungen für den Bezug von Altersrente erfüllt.
10. Für die Kündigungsfrist gilt § 19 BRT. Für den Arbeitgeber geltende verlängerte Kündigungsfristen sind auch bei Kündigung des Arbeitnehmers einzuhalten.
11. Besondere Vereinbarungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
12. Der vom Mitarbeiter ausgefüllte Personalfragebogen ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Unvollständige oder unrichtige Angaben berechtigen zur Anfechtung des Arbeitsvertrages bzw. zur fristlosen Kündigung. Daneben bleibt Geltendmachung von Schadensersatz vorbehalten.
13. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – soweit sie nicht tariflich bedingt sind – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
14. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter in ihrer jeweils gültigen Fassung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Mitarbeiter)

\_\_\_\_\_  
(Apothekenleiter)